

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher
Bundesgasse 3
3003 Bern

4. April 2017

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 haben Sie uns den Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe zur Vernehmlassung zugestellt. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und nehmen zu den einzelnen Punkten der Vorlage gerne wie folgt Stellung:

Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz und Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule

Wir befürworten die im Entwurf aufgeführte Angleichung der Ersatzpflichtdauer an das neue Militärgesetz sowie den Wegfall der Ersatzpflicht für Verschiebungen der Rekrutenschule (RS). Letzterer berücksichtigt insbesondere das flexible System der RS-Absolvierung im neuen Militärgesetz, das am 1. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE

Wir befürworten die Einführung einer einmaligen Abschluss-WPE und gehen davon aus, dass bei deren Einführung in der Schweiz höchstens 2500 Militär- und Zivildienstleistende die Abschluss-WPE zu bezahlen haben. Damit diese Zahl jährlich abnimmt, sind die Dienstleistenden regelmässig durch die zuständigen Stellen des Bundes über die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Konsequenzen zu informieren.

Aus den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen ergibt sich zunächst ein erhöhter Aufwand. Dies insbesondere wegen den nötigen Anpassungen im Informatikbereich. Die vorgeschlagene Lösung des Bundesrates kann in den WPE-Informatiksystemen aber relativ einfach umgesetzt werden; zudem handelt es sich um eine einmalige Anpassung. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) hat jedoch sicherzustellen, dass einmal jährlich den kantonalen WPE-Verwaltungen eine Liste der Entlassenen zukommt. Da wir aufgrund der Zunahme der Nichtdienstleistenden mit steigenden Mehreinnahmen rechnen, ist der entsprechende Mehraufwand der Kantone mit diesen Einnahmen zu decken.

Kontrolle

Der vorgesehene Artikel 22 Absatz 7 über die Kontrolle durch ein unabhängiges kantonales Fi-

nanzaufsichtsorgan ist ersatzlos zu streichen. Die alle drei Jahre zu erfolgende Überprüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Ablieferung des Bundesanteils stellt eine neue Verpflichtung der Kantone dar. Derzeit wird der Bereich des Wehrpflichtersatzes bereits alle drei Jahre durch die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) überprüft. Zudem wird der Bereich Wehrpflichtersatz im Kanton Solothurn im Rahmen der ordentlichen Dienststellenprüfung jährlich von der Finanzkontrolle überprüft. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Überprüfung durch ein kantonales Organ ist daher nicht nötig. Würde dem Kanton Solothurn diese neue Prüfaufgabe übertragen, müssten die entsprechenden Aufwendungen zusätzlich vom Bund entschädigt werden. Wir sind allerdings damit einverstanden, dass die Berichte des kantonalen Finanzaufsichtsorgans – soweit sie den Bereich des Wehrpflichtersatzes betreffen – an die ESTV und an die Eidg. Finanzkontrolle weitergegeben werden können.

Umsetzung der Motion Müller

Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen.¹ Wir erwarten daher, dass die Motion umgesetzt wird. Wenn dies nicht mit der Gesetzesrevision WEPG erfolgen kann, so hat dies im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZG) oder in der Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) zu erfolgen.

Anpassung der Terminologie

Die in den vorliegenden Dokumenten (Gesetzesentwurf, Erläuternder Bericht) verwendete Terminologie ist an die Bundesverfassung sowie die gültigen Gesetze anzupassen.²

Beantwortung der Fragen

Unsere Antworten zu den von Ihnen im Schreiben vom 11. Januar 2017 gestellten Fragen entnehmen Sie bitte der Beilage „Beantwortung der Fragen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)“.

Für die Möglichkeit, uns zum Entwurf der Teilrevision äussern zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Beantwortung der Fragen zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)

¹ Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.

² „Wehrpflicht“ ist durch „Militärdienstpflicht“ und „Zivilschutzpflicht“ durch „Schutzdienstpflicht“ zu ersetzen. „Zivildienstpflicht“ ist in der BV nicht verankert, sondern stellt einen zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst dar.